

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Tagblatt. 1920-1964 1934**

260 (6.11.1934)



# Durlacher Tageblatt

Durlacher Wochenblatt gegründet 1829 / Heimatblatt für die Stadt Durlach und den Amtsbezirk Karlsruhe

Erscheint täglich nachmittags, Sonn- und Feiertag ausgenommen. Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus im Stadtbereich monatlich 1,50 Mark, durch die Post bezogen 1,88 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig.

Druck u. Verlag: Adolf Dups, Kommanditgesellschaft, Durlach, Mittelstr. 6. Geschäftsstelle: Adolf Hittlerstr. 53, Fernspr. 204. Postfachkonto Karlsruhe Nr. 10 101. Verantwortlich für den Gesamthalt: Luise Dups, Durlach, D. A. X. 3400.



Anzeigenberechnung: Die gespaltene Millimeterzeile (46 Millimeter breit) 6 Pfennig, Millimeterzeile im Textteil 18 Pfennig. Schluß der Anzeigenannahme tags zuvor, nachmittags 17 Uhr, für kleine Anzeigen am Erscheinungstag 8 Uhr vormittags. Für Plakatschriften und Tag der Aufnahme kann keine Gewähr übernommen werden. Im Falle höherer Gewalt hat der Bezahler keine Ansprüche bei verspätetem oder Nichterscheinen der Zeitung.

Nr. 260

Dienstag, den 6. November 1934

106. Jahrgang

## Kurze Tagesübersicht

Im Saargebiet hat sich ein toller Vorfall in Landsweiler ereignet. Dabei schossen Kommunisten auf die Saarpolizei.

Der Reichsminister hat den Oberbürgermeister Dr. Girdeler von Leipzig zum Reichskommissar für Preisüberwachung ernannt.

Das Reichskabinett hat ein Sammlungsgebot verabschiedet, wonach alle Sammlungen der behördlichen Genehmigung unterliegen.

In Berlin begann der große Kundfunkprozess gegen Maganus und Genossen, in Budapest der Naturschutzprozess.

Nach Darstellung der Belgrader Presse ist das Pariser Verbrechen vollkommen geklärt, der Völkerverbund soll nach Abschluß der polizeilichen Untersuchung das Wort haben.

## Der Führer bei Generaloberst von Blomberg

Dresden, 5. Nov. Der Führer und Reichsminister stattete am Montag auf dem Weissen Hirsch bei Dresden dem erkrankten Reichswehrminister, Generaloberst von Blomberg, einen Besuch ab. Generaloberst von Blomberg befindet sich auf dem Wege der Besserung. Sein Befinden ist sehr gut.

## Halbmast am 9. November

DNB, Berlin, 5. Nov. Der „Völkische Beobachter“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung des Stellvertreters des Führers, Rudolf Heß:

Am 9. November 1934, dem Reichstrauertag der NSDAP, gedenkt die Bewegung ihrer Toten. Aus diesem Grunde sehen alle Dienststellen der Partei ihre Flaggen auf Halbmast. Die Parteigenossenschaft und Bevölkerung werden aufgefordert, die Beflaggung in gleicher Weise vorzunehmen.

## Die Gattin des türkischen Außenministers in ärztlicher Behandlung in Berlin

DNB, Berlin, 5. Nov. Die Gattin des türkischen Außenministers Tewfik Rüşüdi Ben, die seit zwei Jahren an einer schmerzhaften Augenkrankheit leidet, befindet sich seit einiger Zeit in Berlin und hat hier verschiedene Ärzte konsultiert, u. a. die Spezialisten Prof. Dr. Krumm und Prof. Dr. von Elden. Eine Halsoperation, die sich als unbedingt erforderlich herausgestellt hatte, ist vor einer Woche vorgenommen worden. Sie ist glücklich verlaufen, und es konnte erfreulicherweise festgestellt werden, daß auch der Zustand des erkrankten Auges sich als Folge der Operation gebessert hat.

## Zur „Wolke des deutschen Buches“

Schöne Erholung nach des Tages Arbeit ist für mich das Buch; die Bücher sind meine besten Freunde. Aber es genügt nicht allein das Lesen des zufällig in die Hand fallenden oder geliebten Wertes. Reine Freude vermag erst der Besitz eines guten Buches auszulösen, dessen Wert darin liegt, daß es nicht einmal, sondern immer wieder gelesen wird. Ich glaube, daß die Menschen innerlich reicher und glücklicher werden, wenn sie diese Freude am Buch verstehen lernen. ge. von Blomberg.

Die Zeitung ist unser Gefährte im Leben des Tages, das Buch, dessen Sinn es ist das Geistesgut der Jahrhunderte zu bergen, zu erhalten und es von Geschlecht zu Geschlecht zu tragen, ist der Mittler des Unvergänglichen. Dem unsterblichen deutschen Erbindegeist eines Gutenberg aber verdanken sie beide ihr Dasein und Wirken. Dieser Zusammenhang verflüchtigt.

Wie keine politische und geistige Bewegung in der deutschen Geschichte erkennt der Nationalsozialismus, erkennt die Preise des neuen Reiches diese Verpflichtung gegenüber dem deutschen Buch. Wir wollen insbesondere den Alltag auch mit den großen Werten unserer Zeit erfüllen, die wir im Buch gesammelt über den Tag hinaus als kostbares Geistesgut bewahren und mehrten, ein Gut, das wir erben wollen, um es zu besitzen.

Darum kauft deutsche Bücher!

gez. Dr. Otto Dietrich  
Reichspropagandachef der NSDAP.

## Dr. Girdeler über seine neuen Aufgaben

Leipzig, 5. Nov. Auf eine Anfrage des DNB, sagt Oberbürgermeister Dr. Girdeler seine nächsten Ziele als Reichskommissar für Preisüberwachung kurz in folgenden Worten zusammen: Ich werde eine Preisüberwachung durchführen, die sich nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesetzen richtet. Ich werde gegen alle die rücksichtslos vorgehen, die diese Gesetze mißachten und durch ungerechtfertigte Preistreiberereien der Gesamtheit Schaden zufügen. Um die für unser Volk dringend notwendigen Aufgaben durchführen zu können, bitte ich um die Mitarbeit aller.

## Wichtige Kabinettsbeschlüsse

### Reichskommissar für Preisüberwachung

Berlin, 5. Nov. Das Reichskabinett trat am Montag vormittag zu einer Sitzung zusammen, in welcher der Führer und Reichsminister das folgende Gesetz über Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vorlegte. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Bis zum 1. Juli 1935 werden die durch das Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch einen Reichskommissar für Preisüberwachung ausgeübt. Die Aufgaben und Befugnisse erstrecken sich auch auf Preise von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von Verbänden, deren Bildung in Gegenden oder Verordnungen angeordnet ist oder die auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigungen gebildet sind.

§ 2. Der Reichskommissar für Preisüberwachung wird vom Reichsminister ernannt. Er untersteht dem Reichsminister und hat seinen Sitz in Berlin.

Nach der Annahme dieses Gesetzes durch das Reichskabinett hat der Führer und Reichsminister den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig, Dr. Girdeler, zum Reichskommissar für Preisüberwachung ernannt.

### Das Sammlungsgebot

Ferner verabschiedete das Reichskabinett ein Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgebot), das folgenden Wortlaut hat:

#### § 1.

Wer auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person eine öffentliche Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen veranstalten will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Das Gleiche gilt, wenn die öffentliche Sammlung durch die Verbreitung von Sammelzetteln oder Verbeschriftungen oder durch die Veröffentlichung von Aufrufen durchgeführt werden soll.

Als Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Verkauf von Gegenständen, deren Wert in keinem Verhältnis zu dem geforderten Preis steht, wenn der Verkauf nicht in Erfüllung der sonstigen wirtschaftlichen Betätigung des Verkäufers erfolgt.

#### § 2.

Wer zum Eintritt in eine Vereinigung oder zur Entrichtung von Beiträgen oder geldwerten Leistungen an eine Vereinigung öffentlich auffordern oder wer die auf Grund dieser Aufforderung eintommenden Beiträge oder Leistungen entgegennehmen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde, wenn die Umstände des Falles oder die Art oder der Umfang der Aufforderung ergeben, daß es dem Veranstalter einzeln nicht auf die Herbeiführung eines leichten persönlichen Verhältnisses zwischen der Vereinigung und den angegangenen Personen und auf ihre Betätigung in der Vereinigung, sondern vielmehr ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung von Geld oder geldwerten Leistungen ankommt.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht nur für Vereinigungen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

#### § 3.

Wer Karten oder Gegenstände, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Anstalt berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person verkaufen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn der Verkauf zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

Ausgenommen von der Vorschrift des Absatzes 1 ist der Verkauf 1. in Räumen, die dem gewerbsmäßigen Kartenverkauf dienen, 2. in den ständigen Geschäftsräumen des Verkäufers, 3. in Gast- oder Vergnügungstätten oder auf Plätzen in oder auf denen die Veranstaltung selbst stattfindet.

#### § 4.

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

#### § 5.

Wer zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken Waren öffentlich vertreiben will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Als Vertrieb gilt als zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck veranstaltet, wenn er erkennbar von einer Vereinigung, Stiftung, Anstalt oder einem sonstigen Unternehmen ausgeht, das nach seiner Bezeichnung oder seiner Sichtung einen solchen Zweck verfolgt, oder wenn bei dem Angebot der Waren in anderer Weise zum Ausdruck gebracht wird, daß der Erlös ganz oder teilweise zu einem solchen Zweck verwendet werden solle.

Die Vorschriften über den Vertrieb von Blindenwaren nach § 56a, Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes

zur Änderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 566) bleiben unberührt.

#### § 6.

Wer eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1-5) vom Inland aus oder durch ausgediente Mittelspersonen im Auslande durchführen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

#### § 7.

Die nach §§ 1-6 erforderliche Genehmigung ist nur für eine bestimmte Zeit zu erteilen. Sie kann jederzeit widerrufen und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie gilt nur für das Gebiet, für das sie erteilt ist.

#### § 8.

Vor Erteilung der Genehmigung darf eine Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1-6) nicht öffentlich angekündigt werden. Ebenso ist der Kartenerwerb für eine unter § 4 dieses Gesetzes fallende Veranstaltung vor Erteilung der Genehmigung unzulässig.

#### § 9.

Bei Vereinigungen, Stützungen, Anstalten, sonstigen Unternehmen und Einzelpersonen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1-6) durchführen (Sammlungsträger), kann die zuständige Behörde, soweit dies zur Überwachung und Prüfung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung notwendig ist,

1. Geschäftsbücher, Schriften, Kassen und Vermögensbestände prüfen oder durch öffentlich bestellte Sachverständige oder durch andere Personen prüfen lassen,

2. von den an der Geschäftsführung beteiligten Personen, sowie von allen Angestellten und Beauftragten Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsführung und die Einreichung von Berichten und Rechnungsabläufen anfordern,

3. Vertreter zu Versammlungen und Sitzungen entsenden. Bei dringendem Verdacht unlauterer Geschäftsführung ist die zuständige Behörde zum Erlaß öffentlicher Warnungen befugt.

#### § 10.

Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten und sonstige Unternehmen, die eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung (§§ 1-6) durchführen und nach ihrer Bezeichnung, Sichtung oder Zweckbestimmung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Einrichtungen dieser Art, die von Einzelpersonen ausgehen, können von der zuständigen Behörde unter Verwaltung gestellt werden, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

Der Verwalter ist befugt, sich in den Besitz des unter Verwaltung gestellten Unternehmens zu setzen und Rechtshandlungen für das Unternehmen vorzunehmen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Inhabers des Unternehmens, seiner Bevollmächtigten und Organe zu Rechtshandlungen für das Unternehmen ruhen.

Ist das Unternehmen in das Handels-, das Genossenschafts- oder das Vereinsregister eingetragen, so ist die Anordnung und die Aufhebung der Verwaltung auf Antrag des Verwalters in das Register einzutragen.

Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann er das Unternehmen auflösen. Ueber die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Unternehmens entscheidet die zuständige Behörde.

#### § 11.

Bei Unternehmen und Einzelpersonen, die nicht nur unter § 10 dieses Gesetzes fallen, kann die zuständige Behörde zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung einen Verwalter bestellen, wenn sich vorhandene erhebliche Mißstände nicht auf andere Weise beseitigen lassen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

Der Verwalter hat, soweit er Rechtshandlungen zur Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung vornimmt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Befugnisse des Sammlungsträgers, seiner Bevollmächtigten und Organe ruhen inwieweit. Der Verwalter führt die Geschäfte unter Aufsicht der Behörde. Ueber die Verwendung des durch die Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung erzielten Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

#### § 12.

Sollten Mittel, die durch eine öffentliche Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung zusammengebracht sind, einem anderen als dem genehmigten Zweck zugeführt werden, so bedarf dies der Genehmigung der zuständigen Behörde.

#### § 13.

Mit Gefängnis bis zu sechs Wochen und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1. wer ohne die vorgeschriebene Genehmigung eine Veranstaltung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt; 2. wer den Bedingungen, an die eine nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung geknüpft ist, zuwiderhandelt; 3. wer den gemäß § 9 angeordneten Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht entspricht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht; 4. wer einer auf Grund der §§ 10 und 11 angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht; 5. wer entgegen der Vorschrift des § 12 Mittel



einem anderen als dem genehmigten Zweck oder einem nicht berechtigten zuzuführen; 6. wer von einer Person, die bei der Durchführung der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung tätig ist, die Ausführung eines bestimmten Ertrages auch für den Fall verlangt, daß dieser Ertrag nicht erzielt wird.

§ 14.

Der Ertrag einer nicht genehmigten Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung ist einzuziehen. Zum Ertrag zählen auch Gegenstände und Rechte, die aus Mitteln der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltungen beschafft worden sind. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auch Einzelnachweise erlassen werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Ueber die Verwendung des eingezogenen Ertrages entscheidet die zuständige Behörde.

§ 15.

Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen, die durchgeführt werden

1. auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern,
2. auf Anordnung und für den Bereich einer Preispolizeibehörde zur Steuerung eines durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Notstandes,
3. von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren angeschlossenen Gliederungen und den der Vermögensrechtlichen Aufsicht des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände der NSDAF, sofern die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen durch den Reichsschatzmeister der NSDAF im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern genehmigt sind,
4. von einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen.

§ 16.

Der Reichsminister des Innern erläßt im Benehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen. Er ist ermächtigt, bestimmte Unternehmen allgemein oder unter Bedingungen von der Vorschrift des § 5 dieses Gesetzes zu befreien.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1934 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung oder das Verbot öffentlicher Sammlungen oder sammlungsähnlicher Veranstaltungen außer Kraft.

### Der Augsburger Museumsprozess

Augsburg, 5. Nov. Nach zweieinhalbjähriger Voruntersuchung konnte nunmehr der Prozess gegen den früheren Leiter des Augsburger Maximilian-Museums, Ludwig Ohlenroth, und seinen Assistenten, den Kunsthistoriker Albert Hämmerle, beginnen. Ohlenroth war zehn Jahre, Hämmerle fünf Jahre am Museum tätig. Sie haben eine geradezu erschreckend große Zahl von Museumsstücken unter der Hand verkauft oder ausgetauscht, wobei die Wert darauf legten, daß die Austauschobjekte, die sie herzubekamen, weniger wertvoll waren als die, die sie aus den Beständen des Museums herausgaben. Die Differenz ließen sie sich in Geld auszahlen, das sie dann für sich verbrauchten. Nach ihrer Dienstvorschrift bedurften sie zu allen derartigen Transaktionen der Genehmigung der Stadtverwaltung. Sie haben sich aber niemals daran gehalten, sondern die zum Teil außerordentlich wertvollen Sammlungen skrupellos aufs schlimmste geplündert. Der Beweggrund für ihr verbrecherisches Treiben war ihr Hang zu luxuriösem Leben. Für die Geliebte Ohlenroths wurden Wochen durch die Schulungsbücherei der Partei gegangen, um jetzt an den Hoch- und Fachschulen zur Neuschaffung dieses Bundes eingesetzt zu werden. Sie hätten nunmehr im kommenden Winter die Schulung besonders ausgewählter Kreise der Studierenden durchzuführen und die im kommenden Sommer einsetzende politische Grundschulung der gesamten Studentenschaft vorzubereiten. Die Schulungsarbeit müsse Hand in Hand gehen mit der Schaffung eines neuen deutschen Studententyps. Denn nur ein charakterlich einwandfreier Mensch werde sein geistiges Können für die Gemeinschaft einsehen. Das Studium im eigentlichen Sinne erhalte einen neuen Wertgehalt, wenn der Student spüre, daß er durch wissenschaftliche Arbeit dem nationalsozialistischen Gedanken dienen könne. Die Parole dürfe nicht lauten „Kettet die Hochschule“, sondern „Schafft eine neue deutsche Universität“.

Abonniert das „Durlacher Tageblatt“

## Die Siegerin

Roman von J. Schneider-Foerster

URHEBER-RECHTSSCHUTZ: VERLAG OSKAR MEISTER, WERDAU

(28. Fortsetzung.)

„Ich nicht, Papa! — Aber wenn — — es gibt so viele Zufälle im Leben. Daß dich nicht unterkriegen, Vater! Ihre Stimme versagte. „Was von meinem Vermögen noch übrig ist, habe ich auf der Staatsbank deponiert. Es sind etwa dreißigtausend Mark. Sie stehen auf deinen Namen — zur Vorsicht, Papa!“

„Kind — um Gottes willen, was hast du vor, zu tun?“

„Nichts, Papa, worüber du dich ängstigen müßtest und ich mich zu schämen brauchte.“ Und jetzt, da es nur noch Sekunden galt, fiel ihr ein, was noch alles ungesprochen war. „Und Papa,“ sie deckte die Hand über die Augen, als blendete sie die schwache Sonne, die sich kraftlos aus den Wolken schälte. „Wenn wirklich — — ich wäre dir so dankbar, wenn du mich heimholen lassen würdest, nach Jochenhausen — — für den Fall, daß — — ich bin so gerne dort gewesen!“

Ein Kreisel welcher Blätter fegte über den Bahnsteig. An ihnen vorüber donnerte der schwarze Koloss und verringerte langsam die Umdrehung seiner Räder.

Merlin war vollständig außer Fassung und hielt Stephanies Arm fest. „Ich laß dich nicht so gehen, Steffie! — — Es ist alles vergeben! Alles! Niemand weiß darum, als du und ich! Ich bin doch nicht sechzig Jahre geworden, daß ich nicht gesehen und gefühlt hätte, wie groß deine Not war!“

Für Sekunden trat ein schenes Verwundern in ihre Augen. „Das ist nun vorüber, Papa. Ich danke dir für alles!“

„Bleib, Steffie!“ drängte Merlin. „Wir fahren mit dem nächsten Schnellzug zu Hans-Jörg!“

„Es ist zu spät, Papa! Du weißt ja auch gar nicht, ob

### Aufruf

Nach der Woche des deutschen Handwerks die Woche des deutschen Buches — sinnvoll nähern sich zwei Grundgedanken des deutschen Aufbaus einander: die Leistung der schaffenden Hände und die Leistungen des Geistes, Werte und Schönheit der Arbeit, Kräftigung und Befehlung des inneren Lebens der Nation.

Das Wort des politischen Schriftstums fordert dich, deutsches Volk, zu deiner Entscheidung und Bestimmung, das Wort des Dichters ruft dich zu Einkehr und tiefer Beglückung, das Buch des Wissens öffnet die Tore der Welt. Jeder soll — so möchten wir es — künftig teilnehmen an dem Reichtum, den Bücher bedeuten. Die Woche, die vor uns liegt, will uns dieser inneren Gemeinschaft bewußt werden lassen.

Wir wollen diese Einheit festigen und fruchtbar machen, indem wir in diesen Tagen, wie es ein jeder vermag, Bücher kaufen und schenken, uns und anderen zur Freude. Immer wieder werden wir einander daran erinnern, was es heißt, einen Schatz guter Bücher zu besitzen! Darum:

Haltet zum deutschen Buch, macht es euch zu eigen!

Hans Friedrich Blund,  
Präsident der Reichsschrifttumskammer.

### „Schafft eine neue deutsche Universität“

Reichsamtseiler Derichsweiler über die Aufgaben des Nationalsozialistischen Deutschen Studentebundes.

DNB, Berlin, 5. Nov. Zur Eingliederung des Nationalsozialistischen Deutschen Studentebundes in die Reichsleitung der NSDAF und zur Bildung des Amtes NSDStB in der Reichsleitung sprach am Montag Reichsamtseiler Albert Derichsweiler, der Führer des NSDStB, vor der Presse über „Studenten der Bewegung“.

Er schilderte zunächst in längeren Ausführungen die geschichtliche Entwicklung der nationalsozialistischen Studentebewegung, ausgehend von der im Jahre 1926 erfolgten Gründung des Bundes. „Anstelle einer zeitweilig eingetretenen zeitlichen und dienstlichen Ueberbeanspruchung“, so fuhr Hg. Derichsweiler fort, „gelte es aber nunmehr die Synthese zu finden zwischen wissenschaftlicher, politischer und körperlicher Arbeit. Wir wollen wieder anknüpfen an die Zeit vor dem 30. Januar und die alten Parteigenossen und jungen idealistischen Kräfte aus der Hitlerjugend und dem Arbeitsdienst zu einem politischen Kampftrupp der Hoch- und Fachschulen zu verschmelzen.“ Der Redner bezeichnete es in diesem Zusammenhang als seine Aufgabe, diesen nationalsozialistischen Kampftrupp zu einer einheitlichen politischen und weltanschaulichen Ausrichtung zu bringen und dann Schritt für Schritt die gesamte Studentenschaft für die Bewegung zu erobern. Der Unterbau für das neue deutsche Hochschulgebäude müsse eine feste im Nationalsozialismus verankerte Geistes- und Charakterhaltung sein, denn erst auf dieser Grundlage könne eine nationalsozialistische Wissenschaft entstehen, die von Dauer sei. Der NSDStB habe diese Aufgabe vorbereitet durch die Schaffung einer blusmäßig gebundenen jungen Mannschaft. Ueber 1000 NSDStB-Kameraden seien in den letzten Wochen durch die Schulungsbücherei der Partei gegangen, um jetzt an den Hoch- und Fachschulen zur Neuschaffung dieses Bundes eingesetzt zu werden. Sie hätten nunmehr im kommenden Winter die Schulung besonders ausgewählter Kreise der Studierenden durchzuführen und die im kommenden Sommer einsetzende politische Grundschulung der gesamten Studentenschaft vorzubereiten. Die Schulungsarbeit müsse Hand in Hand gehen mit der Schaffung eines neuen deutschen Studententyps. Denn nur ein charakterlich einwandfreier Mensch werde sein geistiges Können für die Gemeinschaft einsehen. Das Studium im eigentlichen Sinne erhalte einen neuen Wertgehalt, wenn der Student spüre, daß er durch wissenschaftliche Arbeit dem nationalsozialistischen Gedanken dienen könne. Die Parole dürfe nicht lauten „Kettet die Hochschule“, sondern „Schafft eine neue deutsche Universität“.

Zur Frage der Korporationen erklärte Reichsamtseiler Derichsweiler, daß die politische Schulung der deutschen Studierenden allein Sache des Studentebundes sei, daß aber der Pflege des studentischen Brauchtums durch die einzelnen Studentenorganisationen nichts im Wege stehe und daß er persönlich gegen die Auflösung oder ein Verbot der Verbände sei.

Abschließend bezeichnete der Redner es als das Hochziel einer Hochschulreform, daß nur der auf die Hochschule komme, der dazu berufen sei, auf Grund von Charakter und Leistung als Führer eingesetzt zu werden. „Aufgebaut auf dem Erlebnis der Kampfsjahre wollen wir die Voraussetzungen für eine nationalsozialistische Wissenschaft geben.“

### Gömbös in Wien

Der amtliche Bericht

Wien, 5. Nov. Ueber den Besuch des Ministerpräsidenten Gömbös wird ein amtlicher Bericht ausgegeben, in dem es u. a. heißt: Kurz nach seiner Ankunft begab sich Ministerpräsident Gömbös zum Helldenkmal, wo er einen Kranz niederlegte. Sodann stattete Ministerpräsident Gömbös Bundeskanzler Dr. Schuschnigg und Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Berger-Waldeneck, Besuche ab. Anschließend hieran empfing Bundeskanzler Dr. Schuschnigg und Gemahlin die ungarischen Gäste bei sich zu Tisch. Am Nachmittag besuchte der Ministerpräsident in Begleitung des Bundeskanzlers die Seipel-Dollfuß-Gedächtnisstraße und legte am Grabe des Bundeskanzlers Dr. Dollfuß einen Kranz nieder. Am Nachmittag erwiderten Dr. Schuschnigg und Gemahlin den Besuch. Ebenso machte Bundesminister Berger-Waldeneck in der ungarischen Gesandtschaft Gömbös seinen Besuch. Hierauf empfing Bundespräsident Miklós den ungarischen Ministerpräsidenten. Nach dem Empfang durch den Bundespräsidenten besuchte der ungarische Ministerpräsident Vizetanzler Starhemberg, der in den Abendstunden seinen Besuch erwiderte. Die Weiterreise nach Rom erfolgt um 10 Uhr abends vom Südbahnhof.

Der Besuch, der die zwischen den beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen und herzlichen Beziehungen zum Ausdruck brachte, bot im Verlaufe des Tages bei wiederholten ausführlichen Besprechungen des ungarischen Ministerpräsidenten mit Bundeskanzler Dr. Schuschnigg und Außenminister Berger-Waldeneck Gelegenheit zu einer eingehenden Erörterung der allgemeinen politischen Lage und der die beiden Staaten besonders berührenden wirtschaftlichen Fragen. Hierbei kam auch das vor kurzem von der ungarischen Regierung angeregte Abkommen zur Regelung der kulturellen Beziehungen zur Sprache. Es liegt auf der Hand, daß die besonders engen Beziehungen der beiden Nachbarstaaten gerade auf diesem Gebiete erfolgversprechende Lösungen in der Richtung einer weiteren Ausweitung und Stärkung der traditionellen Verbindungen sind.

### Mittrauen in Paris

Paris, 5. Nov. Die Reize des ungarischen Ministerpräsidenten Gömbös nach Italien bezogen nach Ansicht des „Echo de Paris“ angeblich, bei Mussolini durchzugehen:

1. daß keine Aussprache im Völkerbunde über den Ursprung des Marzeller Anschläge stattfinden,

2. daß Mussolini die ungarische Revisionspolitik nicht um der französisch-italienischen Annäherung willen fallen lasse.

Die römischen Verhandlungen verdrängen also — und auf diese Bestimmung will das „Echo de Paris“ offenbar hinaus — von größter Bedeutung zu werden; man könne sogar sagen, daß sie für die französisch-italienische Aussöhnung bestimmend sein würden. Frankreich könne kein politisches Abkommen mit Italien schließen, solange dieses in schlechtem Einvernehmen mit dem Kleinen Verband im allgemeinen und mit Südlawien im besonderen bleibe. Ein italienisch-südlawischer Beise aber sei nur denkbar, wenn die römische Diplomatie nicht mehr die Wendung der Gebietsbestimmungen der Verträge begünstige. Bei Mussolini liege jetzt die große Entscheidung.

### Gömbös in Italien

Rom, 5. Nov. Der ungarische Ministerpräsident Gömbös traf am Montag um 11.32 Uhr, von Wien kommend, in Venedig ein und wurde auf dem Bahnhof von den Spitzen der päpstlichen Behörden empfangen. Um 12.35 Uhr legte Gömbös seine Reise nach Rom fort, wo er am Montag abend um 20 Uhr eintraf.

Die italienische Presse bringt anlässlich des bevorstehenden Besuchs des ungarischen Ministerpräsidenten in Rom ausführliche und sehr freundlich gehaltene Begrüßungsartikel, in denen die Herzlichkeit der italienisch-ungarischen Beziehungen besonders hervorgehoben wird.

### Gömbös in Rom eingetroffen.

DNB, Rom, 5. Nov. Der ungarische Ministerpräsident Gömbös traf am Montag um 20.10 Uhr in Begleitung des italienischen Gesandten in Budapest, Fürst Colonna, und von mehreren ungarischen Journalisten in Rom ein. Gömbös wurde im Bahnhof in Rom von Mussolini, Baron Aloisi und hohen Behördenvertretern begrüßt und von einer Abordnung des 81. Inf.-Reg. mit Musik empfangen.

### „Die Deutsche Bühne ruft auch Dich!“

er mich dort haben will. — — Und die Mama wartet. Sie war mir immer eine gute Mutter. Ich kann sie nicht im Stich lassen.“

„Aber wenn du wiederkommst, Steffie!“

„Ja — — wenn ich wiederkomme!“

Der Schaffner drängte, einzusteigen. Stephanies Gesicht, das sich jetzt durch das herabgelassene Fenster neigte, war ohne jede Färbung. „Ich habe Joe Brandt versprochen, daß du ihn wieder aufnimmst, wenn er brotlos werden sollte.“

„Ja, Steffie!“

„Und mache ihm keine Vorwürfe, Vater. Ich habe es so gewollt, nicht er. — — Aber ich konnte nicht anders.“

„Er soll kein böses Wort von mir hören. Komm wieder, mein Kind! Komm wieder!“ Merlin lief neben dem Wagen her und die Tränen rannen ihm über die Wangen. „Steffie, wenn — —“

Ihre Hand stieß ihn zurück. „Gib acht, Papa! — — Du sollst weggehen, bitte! — — Ich lasse sofort von mir hören! Sowie ich angekommen bin! Ja, sofort! — — Und Sorge dich nicht! Es ist ja möglich — — daß alles gut geht! Und daß ich wiederkomme! — — Leb' wohl, Papa! Und wenn — — du holst mich heim, nach Jochenhausen!“

„Ja!“ Er stand verstört und sah den Schienenstrang entlang, auf dem der Zug entschwand. Er trug das Befehl fort, das in seinem tiefsten Herzen verankert war. Mit der Linken über die Stirn schiebend, suchte er sich zu sammeln. Was war denn nun gewesen — —? Was denn?

Es war so schnell gekommen, viel zu schnell. Steffie mochte wohl alles im vornherein so berechnet haben. Vielleicht hatte sie gefürchtet, schwach zu werden. Ihr Fortgang war eine förmliche Flucht gewesen.

Der Chauffeur stand am Wagen, hielt die Hand an die Mütze und wunderte sich, wie langsam der Baron über das Trittbrett kletterte. Fast schien es, als taumelte er. Als er aber seinen Arm zur Stütze leihen wollte, sah Merlin schon im Wagen. Ohne Zweifel ging ihm die Abreise der jungen Gnadigen sehr zu Herzen. Nun würde es wieder still und einsam auf Jochenhausen werden. Und sie schien lange wegbleiben zu wollen, die

Baronin, den zwei Koffern nach zu schließen, die er für sie hatte aufgeben müssen. Wien, ja, das war eben etwas ganz anderes als Jochenhausen. Kein Wunder, daß es sie wieder dorthin zog. —

Die Lisaweth mußte das ganze Abendessen zurücktragen und hatte rotverweinte Augen. Merlin nickte ihr acquäit zu. „Nun sind wir wieder allein, wir beide.“

„Ich gönne der jungen Gnadigen, daß sie ein bißchen hinauskommt. Es tut nicht gut, in diesem Alter untätig auf einem Fleck zu sitzen. Daß ich mein, das ist nur Jörn über die Unverschämtheit der Leute. Wissen Sie, was man im Dorf sagt, Herr Baron?“

„Was sagt man denn?“

„Sie wär' dem Keitnecht nachgefahren!“

Der alte Baron zuckte zusammen. „Wer denn? — — Lisaweth, wer sagt denn das?“

„Ein paar Kästerweiber halt. Aber wenn mir ein solches Schandman unterkommt, dem schickt' ich einen Köffel stehendes Schmalz zwischen die Zähne, daß ihm das Klaffen vergeht!“

Merlin sah völlig unbeweglich und winkte dann müde ab. „Es ist kein unrechter Gedanke in ihr.“

„Weiß Gott, nein, Herr Baron; es ist ein Kammermädchen eine schöne Frau. Und der Herr Hans-Jörg wird's schon noch einsehen, was er gehabt hat, wenn es ihm nimmer gehört!“

„Ich hätte nicht zugeben dürfen, daß sie ihn heiratet.“ Merlin sprach es mehr zu sich selbst.

„Wer hat das voraussehen können, daß es so wird?“ tröstete die Alte. „Ich hab' auch gedacht, daß er Freude an so etwas Schönerem, Goldseligem hat. Aber der weiß vielleicht gar nicht, was so eine richtige Liebe ist — man kann ihm auch keinen Vorwurf machen, wenn er so ist.“

Von sieben Uhr morgens ab getraute Merlin sich nicht mehr aus seinem Arbeitszimmer, damit er ja sofort zur Stelle sein konnte, wenn das Telefon sich meldete. Trotzdem erschrak er, als die Glocke schrillte. Den Hörer am Ohr, merkte er, wie ihm die Stimme zitterte, als er „Gut Jochenhausen!“ meldete.

(Fortsetzung folgt.)